

61.1.



30. April 1926.

Dr.S./W.

Betrifft: Kraus- Arbeiterzeitung

An den verantwortlichen

Schriftleiter der Arbeiterzeitung

Herrn Hugo S c h u l z

W i e n V.

-----  
Rechte Wienzeile 97

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ersuche ich Sie um die Aufnahme der nachfolgenden Berichtigung der am Mittwoch den 28. April 1926 in No. 117, Seite 10 in dem Verhandlungsberichte **K a r l K r a u s** gegen **A n t o n K u h** mitgeteilten Tatsache: -

Es ist unrichtig, dass Karl Kraus wegen der Bezeichnung Vortragsaffe zunächst nur gegen Kuh eine Klage einbrachte, richtig ist vielmehr, dass die eingebrachte Klage sowohl gegen Kuh, als auch gegen den verantwortlichen Redakteur Dr. Fritz Kaufmann gerichtet war.

Hochachtungsvoll



Betrifft: Kraus - Arbeiterzeitung  
expediert am 30. April 1926.

30. April 1926.

Dr.S./W.

Betrifft: Kraus- Arbeiterzeitung

**Zufgabebefchein.**  
Nr. 3206  
Gegenstand:  
an  
in

Wert	Geschlecht		Maßnahme		Gebühr	
	S	R	S	R	S	R

Beförderer  
Datum:

WIEN 8  
30.IV.26-8  
\* P \*

5. St. B. (1830/25.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, (Wien 1926) 46

30. April 1926.

Dr.S./W.

Betrifft: Kraus- Arbeiterzeitung

An den verantwortlichen

Schriftleiter der Arbeiterzeitung

Herrn Hugo S c h u l z

W i e n V.

-----  
Rechte Wienzeile 97

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus ersuche ich Sie um die Aufnahme der nachfolgenden Berichtigung der am Mittwoch den 28. April 1926 in No.117, Seite 10 in dem Verhandlungsberichte **K a r l K r a u s g e g e n A n t o n K u h** mitgeteilten Tatsache:

Es ist untichtig, dass Karl Kraus wegen der Bezeichnung Vortragsaffe zunächst nur gegen Kuh eine Klage einbrachte, richtig ist vielmehr, dass die eingebrachte Klage sowohl gegen Kuh, als auch gegen den verantwortlichen Redakteur Dr. Fritz Kaufmann gerichtet war.

Hochachtungsvoll



C 148072

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

<sup>ny</sup>  
Karl  
44/2155

~~NY  
Karl~~

ca.

~~ny  
Schiller-Zeitung~~

II.

Korr. 181174



Kraus Arch. Zeitg. II

Band I Nr. 61

23/10/27



## Karl Kraus gegen Anton Kuh.

Vor dem Landesgerichtsrat Dr. Fryda gelangte gestern eine Ehrenbeleidigungsklage zum Abschluß, welche der Schriftsteller Karl Kraus gegen den Publizisten Anton Kuh und gegen den verantwortlichen Redakteur der „Stunde“, Dr. Fritz Kaufmann, eingebracht hatte. Am 11. Jänner war in der „Stunde“ als Erwiderung auf einen von Karl Kraus wenige Tage vorher gehaltenen Vortrag ein von Kuh verfaßter Artikel erschienen, in welchem, ohne daß ein Name genannt wurde, der Ausdruck „Vortragsaffe“ vorkam. Als Karl Kraus wegen der Bezeichnung Vortragsaffe zunächst nur gegen Kuh eine Klage einbrachte, erschien im genannten Blatte ein zweiter Artikel, in welchem die bevorstehende Verhandlung über die Klage des Karl Kraus angekündigt und gleichzeitig der erste inkriminierte Artikel reproduziert worden war. Karl Kraus erhob nun wegen der in beiden Artikeln enthaltenen, seiner Ansicht nach nur auf ihn gemünzten Bezeichnung Vortragsaffe sowohl gegen Kuh als auch gegen den verantwortlichen Redakteur lediglich wegen Beschimpfung beim Bezirksgericht die Ehrenbeleidigungsklage. In einer bereits einmal vor dem Hofrat Dr. Hößlmayr als Preßrichter durchgeführten Verhandlung wurde der Akt dem Landes- als Schwurgericht abgetreten, da Hofrat Hößlmayr die Bezeichnung Vortragsaffe nicht als Beschimpfung, sondern als Schmähung qualifiziert und ausgesprochen hatte, daß das Bezirksgericht unzuständig sei. Das Landesgericht hatte jedoch in Stattgebung der von Karl Kraus durch seinen Vertreter Dr. Samek erhobenen Berufung ausgesprochen, daß die Bezeichnung Vortragsaffe als eine reine Beschimpfung nach § 496 St. G. zu qualifizieren sei, und den Akt wieder dem Bezirksgericht abgetreten.

In der gestern durchgeführten Verhandlung intervenierte als Vertreter des nicht erschienenen Klägers Karl Kraus Dr. Samek, als Verteidiger des Anton Kuh Dr. Schnepp. Dieser beantragte die Vorladung des Privatklägers als Zeugen, der darüber einbernommen werden soll, daß er selbst anfänglich den Ausdruck Vortragsaffe nicht auf seine Person bezogen hatte, sondern sich erst nachträglich betroffen fühlte und die Klage anstrebte. Der Richter lehnte diesen Antrag als unerheblich ab und erklärte, nachdem er das Ergebnis des bisherigen Verfahrens kurz rekapituliert hatte, das Beweisverfahren für geschlossen.

Anton Kuh führte in längerer Rede aus, daß er zwar in dem ersten von ihm verfaßten Artikel mit dem Ausdruck Vortragsaffe den Karl Kraus, der kurz vorher in einem Vortrag ihn beschimpft hatte, gemeint habe, daß aber Kraus keineswegs durch diesen Ausdruck, wie es das Gesetz verlangt, erkennbar ist. Zur kritischen Zeit habe zwischen ihm und Kraus keinerlei Fehde bestanden, es sei auch dem inkriminierten Ausdruck keinerlei Prädikat beigelegt worden. „So wahr ich ihn“, betonte Kuh, „mit diesem Ausdruck gemeint habe, ebenso wahr ist es, daß er mit diesem Ausdruck nicht eindeutig erkennbar ist.“ Kuh betonte noch, daß Karl Kraus während seiner langjährigen schriftstellerischen Tätigkeit wiederholt sehr viele Leute, insbesondere ihn, beschimpft habe, daß aber Kraus, wenn er jemanden beschimpfe, der Ansicht ist, daß er aus Gottesgründen dies tun dürfe, während er selbst, wenn er beschimpft werde, gleich zum Bezirksgericht gehe. Dr. Schnepp trat gleichfalls für den Freispruch des Anton Kuh ein. Dr. Kaufmann führte des näheren aus, daß er als verantwortlicher Redakteur nicht im konkreten Falle wegen Ehrenbeleidigung zu verurteilen sei.

Der Richter verurteilte den Angeklagten Anton Kuh wegen Beleidigung des Klägers Kraus durch den Ausdruck Vortragsaffe im ersten Artikel zu einer Geldstrafe von 40 S, eventuell zu 48 Stunden Arrest, sprach ihn dagegen von den weiteren Punkten der Klage frei. Dr. Kaufmann wurde im vollen Umfang der Klage zu einer Geldstrafe von 80 S, eventuell zu drei Tagen Arrest verurteilt.

Dr. Kaufmann meldete gegen Schuld und Strafe sofort die Berufung an.

A. J. 28. 7. 26 J. 10



